



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Johannes Koepke
Fachdienstleitung: Elke Bossert

Beratungsgremium

Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistags

Die Sitzung ist am

21.09.2020

öffentlich

Beratungsgegenstand:

AWA 2023 - Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze:
Abstimmung mit den Städten und Gemeinden

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Votum bei den Städten und Gemeinden über die Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze ab 2023 wie dargestellt einzuholen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Als Ergebnis der Projektgruppenarbeit für AWA 2023 ist im ersten Entwurf des künftigen Abfallwirtschaftskonzeptes der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen vorgesehen. Die Kostenerstattung soll über eine Vereinbarung mit den Kommunen geregelt werden. Der Vorschlag geht auf das Jahr 2018 zurück. Im Zuge der Abstimmung über die künftige Abfallwirtschaftskonzeption im Alb-Donau-Kreis haben viele Kommunen den Wunsch artikuliert, die bestehenden Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze vor Ort zu belassen und kommunal weiter zu betreiben. Dem Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in der Sitzung am 7. Juli 2020 darüber berichtet.

Auf der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 9. Juli 2020 wurde der Entwurf des Soll-Konzepts den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgestellt. Hierbei wurde bei der anschließenden Diskussion von mehreren Vertretern der Kreisverbandsversammlung der Wunsch geäußert, im Rahmen der Rückdelegation alle abfallwirtschaftlichen Leistungen und deren Durchführung auf den Alb-Donau-Kreis zu übertragen. Gegenüber 2018 ergab sich bei dieser Kreisverbandsversammlung ein anderes Stimmungsbild. Ein durchaus gewichtiger Teil der Kommunen wünscht einen klaren Schnitt und die komplette Leistungserbringung durch den Landkreis. Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung eine Variante 2 – Kreissystem für den Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren - entwickelt.

Aus Sicht der Verwaltung kommt aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur ein einheitliches System für den Betrieb der Wertstoffhöfe und der Grünabfallsammelplätze in Betracht, entweder durch die Kommunen oder durch den Landkreis. Die Übernahme des Betriebs ist eine freiwillige Leistung der Kommunen, die einer Vereinbarung bedarf. Deshalb soll bei den Städten und Gemeinden ein Votum zum künftigen Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze ab 2023 eingeholt werden. Der weitere Betrieb kann dann entweder in Form von **Beistandsleistungen (Variante 1)** oder als **Kreissystem (Variante 2)** erfolgen.

1. Gemeinsame Vorgaben für Varianten 1 und 2

Ziel ist die Einrichtung eines zukunftsfähigen und in allen Belangen rechtskonformen Bringsystems. Eine Einzäunung der Plätze soll zu einer sortenreinen Erfassung beitragen, um den Verwertungs- und Recyclinganteil zu steigern und die Beraubung werthaltiger Abfälle zu verhindern. Der Anlieferbetrieb soll durch ausreichend Personal betreut und beraten werden. Die Öffnungszeiten sollen auch für Berufstätige eine gute Andienung ermöglichen. Vorgesehen ist eine Befestigung mindestens in Form einer hydraulisch gebundenen Tragschicht, besser mit einer Asphalttragschicht.

Wohnortnahe Entsorgungsmöglichkeiten sollen für eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen.

Die Betriebsführung ist im gesamten Alb-Donau-Kreis für die drei Kategorien von Entsorgungseinrichtungen Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren

standardisiert. Damit soll ein gerechter Einsatz der über die Grundgebühr finanzierten Kosten erreicht werden. Alle Einwohner können alle Einrichtungen nutzen.

Grünabfallsammelplätze:

Die Grünabfallsammelplätze dienen der Sammlung von Garten- und Parkabfällen. Eine Getrenntsammlung krautiger und holziger Grünabfälle ermöglicht eine hochwertige und wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung als bei einer gemischten Erfassung. Das Konzept sieht eine moderate Mengenbeschränkung vor, um den Bürgerinnen und Bürgern die Entsorgung der Grünabfälle möglichst einfach und unkompliziert anbieten zu können. Angedacht ist eine Beschränkung auf 3-5 m³. Die Menge entspricht in etwa einem beladenen PKW-Anhänger. Die Abgabe von Grünabfällen erfolgt für private Haushalte gebührenfrei. Für die Grünabfallsammelplätze sind wegen des Häckselbetriebs immisionsschutzrechtliche Genehmigungen nach Nummer 8.11.2.4 der 4. BImSchV notwendig. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt. Die BioabfallV gibt zudem vor, dass keine Sickersäfte aus den krautigen Grünabfällen unkontrolliert in den Untergrund eindringen dürfen.

Wertstoffhöfe

Auf den Wertstoffhöfen erfolgt die Sammlung von Wertstoffen, die „im Rahmen der allgemeinen Lebensführung“ regelmäßig anfallen. Die Wertstoffannahme auf den Wertstoffhöfen wird einheitlich auf die mengenmäßig bedeutendsten Fraktionen beschränkt. Die Abgabe von Wertstoffen erfolgt für private Haushalte gebührenfrei. Die Wertstoffhöfe sind baurechtlich zu genehmigen. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt. Weitere Anforderungen an die Wertstoffhöfe ergeben sich z.B. aus dem ElektroG, wie die witterungsgeschützte und bruchsichere Sammlung der Elektroaltgeräte

Entsorgungszentren

Die Entsorgungszentren werden in Variante 1 und 2 durch den Landkreis organisiert und betrieben. Sie sind jeweils mit einer Waage ausgestattet und verfügen über einen Wertstoffhofbereich und einen Grünabfallbereich. Für private Haushalte ist die Abgabe von Wertstoffen und Grünabfällen (im Rahmen der Mengenbegrenzung) gebührenfrei. Zudem bestehen Abgabemöglichkeiten für zusätzliche gebührenpflichtige Abfälle wie z.B. Altreifen, welche in den Haushalten deutlich unregelmäßiger anfallen und daher nur an den Entsorgungszentren gegen Gebühr angenommen werden. Gewerbeabfälle sind grundsätzlich gebührenpflichtig und können ebenfalls bei den Entsorgungszentren angeliefert werden. Die Sammlung von Elektroaltgeräten hat wie bei den Wertstoffhöfen witterungsgeschützt und bruchsicher zu erfolgen. Ebenfalls sollen auf den Entsorgungszentren regelmäßig die Problemstoffsammlungen stattfinden. Eine Übersicht über Abfall- und Wertstofffraktionen auf den Entsorgungszentren ist im Anhang beigefügt.

2. Variante 1: Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden (Beistandsleistung gegen Kostenerstattung)

Derzeit werden im Alb-Donau-Kreis 25 Wertstoffhöfe durch Kommunen oder beauftragte Dritte betrieben. Hier bewegt sich das Leistungsangebot zwischen sehr gut ausgebauten Wertstoffhöfen mit mehreren Öffnungstagen pro Woche und einfachen Containerstandplätzen mit zwei bis drei Öffnungstagen pro Woche. In insgesamt 44 Städten und Gemeinden werden ein oder mehrere Grünabfallsammelplätze betrieben. Auch hier unterscheiden sich die Annahmestellen zum Teil deutlich voneinander. Teilweise werden landwirtschaftliche Hofstellen als Grünabfallsammelplatz ausgewiesen. Andere

Kommunen verfügen über gut ausgebaute, immissionsschutzrechtlich genehmigte Grünabfallsammelplätze, die bereits heute alle rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Alle geeigneten und genehmigungsfähigen Standorte in den Kommunen sollen bestehen bleiben und durch drei weitere Entsorgungszentren in den Raumschaften Ehingen, Langenau und Blaubeuren / Blaustein ergänzt werden, um eine möglichst flächenhafte Abdeckung des Kreises mit gleichwertigen Entsorgungseinrichtungen sicherzustellen.

Ermittlung der Kostenerstattung für den Betrieb der Wertstoffhöfe

Kosten für Containergestellung, Transport und Verwertung bleiben bei der Ermittlung der Kostenerstattung unberücksichtigt, da diese Leistungen direkt vom Landkreis organisiert werden.

Die Ermittlung der Kostenerstattung erfolgt anhand einer Aufwandskalkulation. Derzeit sind im ADK ca. 164.843 Einwohner über Wohnortgemeinden an Wertstoffhöfe angeschlossen. Die übrigen 31.943 Einwohner aus Kommunen ohne Wertstoffhof werden den vorhandenen Wertstoffhöfen zugeordnet (siehe Übersicht im Anhang).

Aus dem Bestand (Wertstoffhöfe, Öffnungszeiten, angeschlossene Einwohner) wurde als Vorgabe für die künftige Betriebsführung abgeleitet, dass je angeschlossenen 5.000 Einwohnern ein Wertstoffhof ca. vier Stunden in der Woche bzw. 208 Stunden im Jahr geöffnet haben muss. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Angeschlossene Einwohner	Öffnungszeiten pro Woche in Std.	Öffnungszeiten pro Jahr in Std.
bis 5.000 EW	4	208
bis 10.000 EW	8	416
bis 15.000 EW	12	624
über 15.000EW	16	832

Tabelle 1: Künftige Öffnungsdauer der Wertstoffhöfe in Abhängigkeit der angeschlossenen Einwohner

Insgesamt ergeben sich durch diese Standardisierung 10.192 Stunden Öffnungszeit pro Jahr. Bei heutigen 8.367 Stunden Öffnungszeit ergibt sich eine Ausweitung der Öffnungszeiten von 20 %. Dies entspricht prozentual dem Anteil Einwohner aus Kommunen ohne Wertstoffhof, welche den bestehenden Wertstoffhöfen zugeordnet wurden. Eine Übersicht der geplanten Öffnungstage und Öffnungszeiten befindet sich im Anhang. Hierbei sind die Öffnungszeiten so gewählt, dass das Angebot der Wertstoffhöfe möglichst auch Berufstätigen zur Verfügung steht und daher mindestens Samstagsöffnungszeiten umfasst.

Für diese Öffnungszeiten wurden anhand einer Aufwandskalkulation durch das Beratungsbüro TIMEntorgung die Personal- und Betriebskosten ermittelt, die den Kommunen in Form von Budgets erstattet werden sollen. Dabei lagen der rechnerischen Ermittlung der Kosten folgende Parameter und Annahmen zugrunde:

Parameter	Annahmen	
Mitarbeiter	2	MA je WSH
Entlohnung	10,50 €	p. Std.
Anteil Leitung	5%	je WSH
Sozialabgaben	26%	
Ausfallquote MA	20%	
Weiterbildung	200 €	je MA p. a.
Schutzkleidung	500 €	je MA p. a.

Tabelle 2: Parameter und Annahmen Kostenmodell

Bei einer Betriebsführung durch zwei Mitarbeiter und zuzüglich einer halben Stunde für Aufräumarbeiten, Reinigungsarbeiten und Containertausch je Öffnungstag erhalten die Städte und Gemeinden die nachfolgenden Erstattungssätze:

	Personal	Betrieb	Gesamt
Budget 1	9.000 €	2.200 €	11.200 €
Budget 2	18.000 €	4.400 €	22.400 €
Budget 3	27.000 €	6.600 €	33.600 €
Budget 4	36.000 €	8.800 €	44.800 €

Tabelle 3: Höhe der Budgets für den Betrieb der Wertstoffhöfe

Das jährliche Budget je vier Stunden Öffnungszeit pro Woche beträgt 11.200 €. Dies steigt bis höchstens 44.800 € bei 16 Stunden Öffnungszeit je Woche. Dabei sind sowohl Personal- als auch Betriebskosten, wie Pacht, Aufwendungen für Reparaturen und Instandsetzung, bestehende Abschreibungen und weitere Kostenarten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind Abschreibungen von Investitionen, z.B. in die Infrastruktur, die für die Umsetzung des Konzepts noch erforderlich werden können. Diese werden nach Prüfung deren Notwendigkeiten und in Abstimmung mit den Kommunen vom Landkreis übernommen.

Aus den einzelnen Erstattungen lassen sich die Gesamtkosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe ermitteln. Diese belaufen sich auf jährlich 548.800 € für den gesamten Alb-Donau-Kreis. Es ist vorgesehen, die Höhe der Kostenerstattung regelmäßig mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Zur Plausibilisierung der Gesamtkosten und einem Anteil der Personalkosten von ca. 80 % wurde ein Vergleich mit den Personalkosten der Gebührenkalkulationen der Kommunen mit Wertstoffhof durchgeführt. Dieser ergab einen Personalkostensatz in Höhe von 1,74 € je angeschlossenem Einwohner. Ein Vergleich mit den rechnerisch ermittelten unmittelbaren Personalkosten (ohne Ausfallquote, ohne Leitung) ergab einen Personalkostensatz je Einwohner des Landkreises von 1,70 €.

Ermittlung der Kostenerstattung für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Die Ermittlung der Höhe der Kostenerstattung für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze erfolgt ebenfalls anhand einer Aufwandskalkulation analog zu den Wertstoffhöfen. Aufgrund der Vielzahl kleiner Grünabfallsammelplätze in Kommunen mit wenigen Einwohner sind je 2.000 EW zwei Stunden je Woche Öffnungszeit kalkuliert. Hierzu befindet sich ebenfalls im Anhang eine Übersicht der geplanten Öffnungstage und -zeiten.

angeschlossene Einwohner	Öffnungszeiten pro Woche in Std.	Öffnungszeiten pro Jahr in Std.
bis 2.000 EW	2	104
bis 4.000 EW	4	208
bis 6.000 EW	6	312
bis 8.000 EW	8	416
bis 10.000 EW	10	520
über 10.000 EW	16	832

Tabelle 4: Künftige Öffnungsdauer der Grünabfallsammelplätze in Abhängigkeit der angeschlossenen Einwohner

Daraus ergeben sich folgende Budgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze:

	Personal	Betrieb	Gesamt
Budget 1	2.400 €	700 €	3.100 €
Budget 2	4.800 €	1.400 €	6.200 €
Budget 3	7.200 €	2.100 €	9.300 €
Budget 4	9.600 €	2.800 €	12.400 €
Budget 5	12.000 €	3.500 €	15.500 €
Budget 6	19.200 €	5.600 €	24.800 €

Tabelle 5: Höhe der Budgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Das jährliche Budget je zwei Stunden Öffnungszeit pro Woche beträgt 3.100 €. Dies steigt bis höchstens 24.800 € bei 16 Stunden Öffnungszeit je Woche. Dabei sind die gleichen Kostenarten berücksichtigt worden, wie bei der Ermittlung der Budgets für die Wertstoffhöfe.

	Kosten	Kommunen	Kosten ADK
Budget 1	3.100 €	17	52.700 €
Budget 2	6.200 €	8	49.600 €
Budget 3	9.300 €	3	27.900 €
Budget 4	12.400 €	2	24.800 €
Budget 5	15.500 €	1	15.500 €
Budget 6	24.800 €	2	49.600 €
		33	220.100 €

Tabelle 6: Gesamtkosten für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Aus den einzelnen Erstattungen lassen sich die Gesamtkosten für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze ermitteln. Diese belaufen sich auf jährlich 220.100 € für den gesamten Alb-Donau-Kreis. Es ist vorgesehen, die Höhe der Kostenerstattung regelmäßig mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.

Wertstoffhöfe mit Annahme von Grünabfall

Die 19 Kommunen, die ihren Bürgerinnen und Bürgern eine Annahme von Grünabfall auf ihrem Wertstoffhof anbieten, erhalten neben ihrem Budget für den Wertstoffhof ein

zusätzliches Budget für die Grünabfallannahme. Da durch die Annahme des Grünabfalls während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes ein zusätzlicher Aufwand entsteht, werden hierfür Kosten einer zusätzlichen 50 % Mitarbeiterstelle je vier Stunden Öffnungszeit des Wertstoffhofes erstattet. Dies gilt auch für Kommunen, die einen eigenen Grünabfallsammelplatz betreiben und auf ihrem Wertstoffhof zusätzlich die Annahme von Grünabfall anbieten.

Tabelle 7 enthält das Personalbudget bei je vier Stunden Öffnungszeit der Wertstoffhöfe mit Annahme von Grünabfällen sowie die Ermittlung der Gesamtkosten für den Alb-Donau-Kreis.

	Personal	Kommunen	Kosten ADK
Budget 1	1.700 €	10	17.000 €
Budget 2	3.400 €	4	13.600 €
Budget 3	5.100 €	4	20.400 €
Budget 4	6.700 €	1	6.700 €
		19	57.700 €

Tabelle 7: Zusatzbudget für Annahme von Grünabfall auf Wertstoffhof und Gesamtkosten

3. Variante 2: Organisation und Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch den Landkreis (Kreissystem)

Für das Kreissystem wurde der Alb-Donau-Kreis in neun Zonen eingeteilt. Die Einteilung orientiert sich an der Einwohnerzahl und liegt im Mittel bei 22.500 EW. Eine Ausnahme bildet Zone 7 „Munderkingen und Umgebung“ mit 14.500 Einwohnern. Eine Übersicht der Einteilung befindet sich im Anhang.

Das Konzept sieht vor, dass in jeder Zone ein Wertstoffhof und zwei Grünabfallsammelplätze organisiert und betrieben werden. Anstelle eines Wertstoffhofs werden in vier Zonen Entsorgungszentren organisiert. Somit ergeben sich insgesamt vier Entsorgungszentren, fünf Wertstoffhöfe und 14 Grünabfallsammelplätze, bzw. mit den vier Entsorgungszentren 18 Abgabemöglichkeiten für Grünabfall. Die Lage der Plätze ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Die mittlere Entfernung zu den Wertstoffhöfen beträgt hierbei 7,1 km und zu den Grünabfallsammelplätzen 4,7 km. Wird die Entfernung nach Einwohnern gewichtet, reduziert dies die mittlere Entfernung je Wertstoffhof auf 4,3 km und bei den Grünabfallsammelplätzen auf 4,3 km (mit googlemaps vom Ortsmittelpunkt bestimmt). Von den ausgewiesenen 23 Standorten in der Übersicht sind 13 Standorte bereits vorhandene Einrichtungen der Kommunen oder des Landkreises bzw. privater Dritter. Die zehn neu zu errichtenden Anlagen sind nicht zwingend an die vorgesehenen Gemarkungen gebunden. Hier ist entscheidend, wo sich geeignete Grundstücke finden lassen.

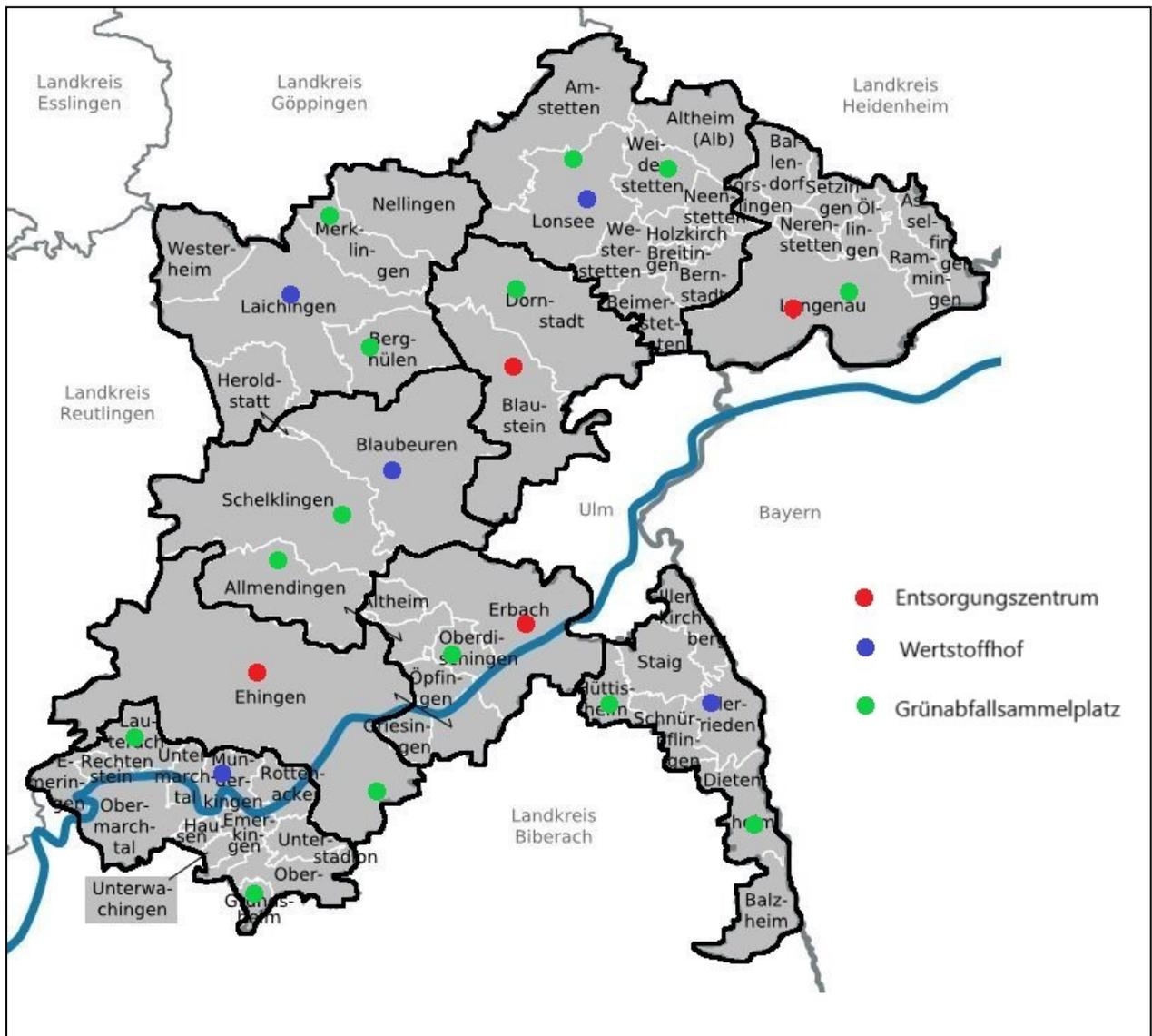


Abbildung 1: Vorgesehene Standorte der Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze

Entsorgungszentren	Wertstoffhöfe	Grünabfallsammelplätze (GSP)
bereits vorhandene Einrichtungen	bereits vorhandene Einrichtungen	bereits vorhandene Einrichtungen
Zone 1: Deponie Ochsenhölzle	Zone 7: Wertstoffhof Munderkingen	Zone 1: GSP in den Lindeschen/Langenau
Zone 3: derzeitiger Wertstoffhof Blaustein		Zone 2: GSP Lonsee/Halzhausen
		Zone 3: GSP Tomerdingen
		Zone 4: GSP Merklingen
neu zu errichten	neu zu errichten	Zone 5: GSP Schelklingen
Zone 6: Gemarkung Ehingen	Zone 2: Gemarkung Lonsee	Zone 6: GSP Litzholz
Zone 8: Gemarkung Erbach	Zone 4: Gemarkung Laichingen	Zone 7: GSP Grundheim (Fa. Neubrand)
	Zone 5: Gemarkung Blaubeuren	Zone 8: GSP Oberdisingen
	Zone 9: Gemarkung Illerrieden	Zone 9: GSP Hüttisheim (Fa. Bailer)
		Zone 9: GSP Dietenheim
		neu zu errichten
		Zone 2: Gemarkung Weidenstetten
		Zone 4: Gemarkung Berghülen
		Zone 5: Gemarkung Allmendingen
		Zone 7: Gemarkung Lauterach

Tabelle 10: Übersicht der bestehenden und neu zu errichtenden Standorte

Entsorgungszentren und Wertstoffhöfe

Die Entsorgungszentren verfügen über eine wöchentliche Öffnungszeit von 40 Stunden, verteilt auf 5 Öffnungstage und die Wertstoffhöfe über 24 Stunden, verteilt auf 4 Öffnungstage. Damit wird eine für Berufstätige komfortable Regelung der Öffnungszeiten geschaffen. Insgesamt ergeben sich 14.560 Stunden pro Jahr, was verglichen zu den heutigen 8.367 Stunden Öffnungszeit beinahe eine Verdoppelung bedeutet. Eine Übersicht zu Öffnungstagen und -zeiten befindet sich im Anhang.

Grünabfallentsorgung

Die Grünabfallsammelplätze sollen 24 Stunden pro Woche geöffnet sein. Dabei sollen die Höfe freitags und samstags jeweils 8 Stunden geöffnet sein. Insgesamt kann Grünabfall an 14 Grünabfallsammelplätze und 4 Entsorgungszentren an jedem Tag in der Woche abgegeben werden.

4. Weiteres Vorgehen bezüglich Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen

Die Städte und Gemeinden erhalten nach der Sitzung ein umfassendes Informationsschreiben. Die beiden Varianten werden zusätzlich in der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 30. September 2020 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern detailliert erläutert und diskutiert.

Die Kommunen werden um Abgabe eines schriftlichen Votums bis zum 30. Oktober 2020 bezüglich des Weiterbetriebs der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze ab dem Jahr 2023 gegen Kostenerstattung gebeten.

Sofern die Abfrage bei den Kommunen kein eindeutiges Ergebnis zugunsten eines Weiterbetriebs durch die Kommunen ergibt, wird aufgrund der Zielsetzung einer einheitli-

chen Lösung für den gesamten Alb-Donau-Kreis die Variante 2 = Kreissystem in das Soll-Konzept aufgenommen.

Geplant ist, das finale Soll-Konzept in der in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 30.November 2020 vorzubereiten und in der Kreistagssitzung am 14. Dezember 2020 zu beschließen.

Gäste und Sachverständige:

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Vertagungsfähig

Ulm, 8. September 2020

Anlage

Übersichten zur Vorlage 2020-71